

standardmäßigen Beschränkungen der Rechte des Untersuchungsgefangenen vor, sondern verlangt, dass Eingriffe in seine Grundrechte in jedem Einzelfall gesondert getroffen und begründet werden (*Senat*, Beschl. v. 14.01.2016 – 3 Ws 1100/15, v. 13.02.2014 – 3 Ws 119/14, v. 05.05.2011 – 3 Ws 348/11 und v. 26.09.2011 – 3 Ws 911/11). Die Beschränkung muss zur Abwehr einer realen Gefahr (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, § 119 Rn. 6) erforderlich sein; die bloße Möglichkeit eines Missbrauchs rechtfertigt Freiheitsbeschränkungen noch nicht. Bei Telefongesprächen mit Familienangehörigen ist ein großzügiger Maßstab angebracht (*Meyer-Goßner/Schmitt* a.a.O., Rn. 13). Nach diesen Maßstäben ist eine Maßnahme zur Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr aber ggf. auch dann zulässig, wenn der Haftbefehl nur auf Fluchtgefahr gestützt ist (*Meyer-Goßner* a.a.O., Rn. 5).

Anhaltspunkte für eine solche reale Gefahr des Missbrauchs ergeben sich weder aus der angefochtenen Entscheidung und der Nichtabhilfeentscheidung noch aus dem erstinstanzlichen Urteil v. 22.10.2015 noch aus den Haftbefehlen des *AG Kassel* v. 14.10.2014 und 09.12.2014. Vielmehr ergibt sich – wie die Verteidigung zutreffend ausführt – aus dem erstinstanzlichen Urteil, dass der Angekl. von seinem Schweigerecht umfassend Gebrauch gemacht und gerade keine von den Feststellungen abweichende Einlassung abgegeben hat, die eine Verdunklung vor Rechtskraft besorgen lassen würde. Nachdem der Angekl. auch über die Erlaubnis der unüberwachten Besuche durch Angehörige keine bekannt gewordenen Verdunklungshandlungen begangen hat, waren mangels konkreter Gefahr für die Zwecke der U-Haft die angeordneten Beschränkungen aufzuheben.

Mitgeteilt von RAin *Gabriele Steck-Bromme*, Frankfurt/M.
u. RA *Sven Schoeller*, Kassel.

Zwangsmedikation während des Vollzugs von Untersuchungshaft

UVollzG NRW § 28; GG Art. 2 Abs. 2

Für eine medizinisch indizierte Behandlung mit Neuroleptika gegen den Willen des in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten besteht keine gesetzliche Grundlage.

LG Arnsberg, Beschl. v. 15.02.2016 – II-2 Ks-411 Js 609/15-39/15

Aus den Gründen: I. Der Angekl. befindet sich aufgrund eines Haftbefehls v. 29.09.2015 in U-Haft. Anfangs wurde die U-Haft in der JVA Hamm vollzogen, später erfolgte eine Verlegung in die JVA Bielefeld-Brackwede und schließlich am 27.01.2016 eine Verlegung in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg, wo der Angekl. auf einer psychiatrischen Abteilung stationär behandelt wird.

Der Leiter des Justizvollzugskrankenhauses hat am 10.02.2016 unter Vorlage einer ärztlichen Stellungnahme um Zustimmung zu einer beabsichtigten Zwangsmedikation gebeten. In der ausführlichen ärztlichen Stellungnahme gehen die behandelnden Ärzte davon aus, dass bei dem Angekl. eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis vorliege. Der Angekl. habe sich bei der Aufnahme im Justizvollzugskrankenhaus extrem verhaltensauffällig gezeigt und sei akut fremdaggressiv gewesen. Ein Aufnahmegespräch sei gar nicht möglich gewesen, vielmehr sei der Angekl. extrem angespannt und verbal nicht erreichbar gewesen. Bereits nach zwei Tagen habe er die

Einnahme einer neuroleptischen oralen Medikation verweigert und keinerlei weitere Krankheitseinsicht gezeigt. Aus diesem Grund solle der Angekl. auch gegen seinen Willen antipsychotisch und sedierend behandelt werden. [...]

II. Der Antrag des Leiters des Justizvollzugskrankenhauses, der beabsichtigten Zwangsmedikation gem. § 28 UVollzG NRW zuzustimmen, ist zulässig, aber mangels einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage nicht begründet.

Die beabsichtigte Zwangsmedikation stellt einen Eingriff in die körperliche Integrität des Betroffenen und zugleich einen besonders intensiven Eingriff in das von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG mit geschützte Recht auf diesbezügliche Selbstbestimmung dar. Vor diesem Hintergrund stellt die Gabe von Neuroleptika gegen den natürlichen Willen des Patienten einen besonders schweren Grundrechtseingriff auch im Hinblick auf die Wirkungen dieser Medikamente dar (*BVerfG* 23.03.2011, 2 BvR 882/09 [= StV 2012, 94] Rn. 44). Gleichwohl ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, unter engen Voraussetzungen Behandlungsmaßnahmen gegen den natürlichen Willen des Grundrechtsträgers ausnahmsweise zu ermöglichen, wenn dieser zur Einsicht in die Schwere seiner Krankheit und die Notwendigkeit von Behandlungsmaßnahmen oder zum Handeln gem. solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist (vgl. *BVerfG* a.a.O., Rn. 49). In der Entscheidung v. 23.03.2011 hat das *BVerfG* klargestellt, dass die Zwangsbehandlung eines Untergebrachten nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig ist, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs genau bestimmt, wobei sowohl in verfahrensrechtlicher als auch in materieller Hinsicht die für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Fragen konkreter gesetzlicher Regelung bedürfen (*BVerfG* a.a.O., Rn. 72 m.w.N.). Der Gesetzgeber ist gehalten, seine Vorschriften so bestimmt zu fassen, wie dies nach der Eigenart der zu ordnenden Lebenssachverhalte mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist. Diese Grundsätze hat das *BVerfG* in einer neuerlichen Entscheidung v. 14.07.2015 (2 BvR 1549/14 und 1550/14) bekräftigt.

Eine verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage für die beantragte Zustimmung zur Zwangsmedikation ist nicht gegeben.

Namentlich § 28 UVollzG NRW stellt keine verfassungsmäßige gesetzliche Grundlage in diesem Sinne dar. Nach § 28 UVollzG NRW, der sich nach dem Kontext des gesamten Gesetzes unter Berücksichtigung von Abgrenzungsschwierigkeiten der jeweiligen Gesetzgebungszuständigkeiten in erster Linie an die Anstaltsleitungen wendet (vgl. Regierungsentwurf zum UVollzG, LT-Drs. 14/8631, S. 37 f.), dürfen Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge durchgeführt werden, wenn der ärztliche Dienst dies für unerlässlich hält und das Gericht diese anordnet. Es ist dagegen nicht näher ausgestaltet, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen »das Gericht« diese Anordnung treffen darf. Damit genügt § 28 UVollzG NRW unter Berücksichtigung der durch das *BVerfG* in dem Beschl. v. 23.03.2011 aufgestellten Maßstäben nicht den verfassungsgemäßen Anforderungen, die an die Klarheit und Bestimmtheit einer gesetzlichen Grundlage für einen besonders schweren Grundrechtseingriff zu stellen sind (vgl. *OLG Köln*, Beschl. v. 07.09.2012, – 2 Ws 644/12 [= StV 2013, 223]). Weder für aktuell noch für potenziell betroffene Inhaftierte

noch für die zur Normanwendung berufenen Entscheidungsträger sind die wesentlichen Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung zur Erreichung des Vollzugsziel aus dem Gesetz erkennbar. Es fehlt an einer gesetzlichen Regelung dazu, wie vor einer Zwangsbehandlung das zur Erreichung des Vollzugsziels unabdingbare Erfordernis krankheitsbedingt fehlender Einsichtsfähigkeit festgestellt und dokumentiert werden soll. Auch fehlt eine Regelung wesentlicher zur Wahrung der Grundrechte notwendiger verfahrensrechtlicher Eingriffsvoraussetzungen (vgl. *OLG Köln*, a.a.O.).

Das *Gericht* verkennt nicht, dass das Fehlen von Zwangsbeugnissen zur Durchführung einer als medizinisch notwendig geachteten Maßnahme dazu führen kann, dass der Angekl. ohne eine solche Zwangsmedikation einen erheblichen gesundheitlichen Schaden nimmt. Ohne verfassungsgemäße gesetzliche Grundlage ist eine solche Behandlung aber nicht auf Grundlage der vollzugsgesetzlichen Vorschriften möglich.

Mitgeteilt von RAin *Christina Reuter*, Sundern.

Haftbefehlsaufhebung wegen überlanger Dauer des Revisionsverfahrens

StPO §§ 120 Abs. 1, 347 Abs. 1

Eine Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft, die einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten für die Überprüfung des Revisionsvorbringens des Angeklagten im Hinblick auf eine mögliche Revisionsgegnerklärung in Anspruch nimmt, genügt nicht mehr dem in Haftsachen zu beachtenden Beschleunigungsgebot.

OLG Köln, Beschl. v. 29.02.2016 – 2 Ws 60/16

Aus den Gründen: II. Die gem. § 304 Abs. 1 StPO statthafte Beschwerde des Angekl. hat Erfolg und führt zur Aufhebung des Haftbefehls und seiner Freilassung. Auch wenn die *StRK* mit Beschl. v. 26.01.2016 – im Rahmen der Nichtabhilfeentscheidung – den Haftbefehl neu gefasst hat und grundsätzlich jeweils nur die letzte Haftentscheidung angefochten werden kann (*SenE* v. 25.01.2002, 2 Ws 31/02), bedurfte es hier keiner gesonderten Anfechtung der Entscheidung. Da der Anpassung des Haftbefehls letztlich keine inhaltliche Änderung zugrundeliegt, wäre die Forderung einer ausdrücklichen Anfechtung auch dieser Entscheidung hier eine bloße Förmelerei (*SenE* v. 03.08.2001, 2 Ws 349/01).

1. Der Angekl. ist weiterhin der dem Haftbefehl des *AG* in Gestalt der Haftfortdauerentscheidung des *LG* zugrunde liegenden Tat dringend verdächtig i.S.v. § 112 Abs. 1 StPO.

Der dringende Tatverdacht folgt aus der erstinstanzlichen Verurteilung des Angekl. Zwar ist das Urteil des *LG* mit der Revision angefochten, und es ist dem *Senat* grundsätzlich nicht verwehrt, im Zuge der Prüfung des dringenden Tatverdachts die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels vorausschauend zu beurteilen; dabei ist jedoch Zurückhaltung angebracht, weil ein Schuldspruch aufgrund einer Hauptverhandlung regelmäßig eine höhere Richtigkeitsgewähr bietet als eine anhand der Akten angestellte Prognose (vgl. *Meyer-Gofßner/Schmitt*, StPO, 58. Aufl. § 112 Rn. 7). Die Verfahrensrüge des Angekl. berührt die Frage des dringenden Tatverdachts nicht. Die mit den Revisionen im Übrigen gerügten Mängel des erstinstanzlichen Urteils – fehlerhafte Beweiswürdigung, fehlerhafte Feststellungen des Tötungsvorsatzes und des Mordmerkmals – bieten dem *Senat* keine zwingenden Anhaltspunkte dafür, dass die Ver-

urteilung in einer die Haftentscheidung berührenden Weise offensichtlich falsch sein könnte. Hiernach ergeben sich keine Zweifel am Fortbestehen des dringenden Tatverdachts.

2. Auch die von dem Angekl. gegen den Haftgrund der Fluchtgefahr eingewandten Umstände ändern nichts daran, dass nach wie vor Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) besteht.

Die U-Haft soll nicht nur die Durchführung des Strafverfahrens gewährleisten, sondern auch die Vollstreckung eines auf Freiheitsentziehung lautenden Urteils sicherstellen (vgl. *Meyer-Gofßner/Schmitt* a.a.O., Vor § 112 Rn. 4). Der Angekl. hat zwar gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt, muss aber damit rechnen, dass es rechtskräftig wird. Unter Berücksichtigung der nach § 51 Abs. 1 StGB anzurechnenden U-Haft von nunmehr 2 J. und 4 M. verbleibt unter Berücksichtigung der vom *LG* ausgesprochenen Freiheitsstrafe im Falle des Rechtskrafteintritts ein Strafrest, der so groß ist, dass er dem Angekl. erheblichen Anreiz bietet, sich dem weiteren Verfahren und der sich ggf. anschließenden Strafvollstreckung zu entziehen. Bei der anzustellenden Prognose über den tatsächlich zu erwartenden Freiheitsentzug kann der *Senat*, entgegen der Ansicht des Angekl. nicht ohne weiteres zugrunde legen, dass dieser nur einen Teil der Freiheitsstrafe verbüßen müssen. Der Angekl. wäre kein Erstverbußer, denn er hat einen Teil der durch Urteil des *AG Neuss* v. 09.01.2007 erkannten siebenmonatigen Freiheitsstrafe verbüßt. Zudem hat er versucht, sich der Festnahme zu entziehen, auch seine Ehefrau hat ihm am Tag der Festnahme zur Flucht geraten (vgl. dazu die Ausführungen des *Senats* im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens in dieser Sache, *SenE* v. 28.04.2014, 2 Ws 195-198/14, II.2.b).

3. Die Fortdauer der U-Haft erweist sich jedoch infolge vermeidbarer, dem Angekl. nicht zuzurechnender Verfahrensverzögerungen, die mit dem Recht des Angekl. auf ein im rechtsstaatlichen Verfahren verankertes Beschleunigungsgebot nicht mehr vereinbar sind, als unverhältnismäßig.

a) Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der U-Haft ist stets das Spannungsverhältnis zwischen dem in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleisteten Recht des Einzelnen auf persönliche Freiheit und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung zu beachten. Grundsätzlich darf nur einem rechtskräftig Verurteilten die Freiheit entzogen werden. Der Entzug der Freiheit eines der Straftat lediglich Verdächtigen ist wegen der Unschuldsvermutung, die ihre Wurzel im Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG hat und auch in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich hervorgehoben ist, nur ausnahmsweise zulässig. Dabei muss den vom Standpunkt der Strafverfolgung aus erforderlich und zweckmäßig erscheinenden Freiheitsbeschränkungen der Freiheitsanspruch des noch nicht rechtskräftig verurteilten Besch. als Korrektiv gegenübergestellt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine maßgebliche Bedeutung zukommt (vgl. grundlegend hierzu *BVerfGE*, Beschl. v. 29.12.2005 – 2 BvR 2057/05 [=StV 2006, 81] – zitiert nach *juris*, Rn. 83).

Mit zunehmender Dauer der U-Haft vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs regelmäßig gegenüber dem Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung. Daraus folgt zum einen, dass die Anforderungen an die Zügigkeit der Bearbeitung einer Haftsache mit der Dauer der U-Haft steigen. Zum anderen nehmen auch die Anforderungen an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund zu (vgl. *BVerfGE* a.a.O., Rn. 84, 85).

Die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte müssen daher alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen,